

Herzlich willkommen zum NL der Sicherheit und Ordnung. Wir nehmen damit voller Ehrfurcht Bezug auf das zackige preußische Wahlkampfmotto von Mutter Courage, die dann aber auf einmal wieder ganz sentimental wird: „Meine Zeit ist so gut wie vorbei.“

<https://strafrecht-online.org/spon-merkel-bundestag>

Auch die SPD spielt mit der Zeit, schaltet aber in den Angriffsmodus, indem sie seherisch den Erfolg ihres Kanzlerkandidaten im Duell antizipiert, bevor es überhaupt stattfand.

<http://www.faz.net/-hps-91e3g>

Die Badische Zeitung schließlich weiß sich ganz auf dem Stand der Zeit, wenn sie bekundet: „Guter Geschmack ist nicht unbedingt die Stärke der Partei [die PARTEI].“

<https://strafrecht-online.org/bz-die-partei>

Chapeau, das nennen wir investigativen Journalismus. Auch das sollte uns Vorbild sein.

Bei einigen Mailprogrammen schleichen sich die Lesbarkeit erschwerende Sonderzeichen in den Newsletter ein. Für diesen Fall unser Angebot im pdf-Format:

<http://www.strafrecht-online.org/nl-2017-09-08>

I. Eilmeldung

< kurz & bündig >

Mittlerweile haben die BZ-Plus-Artikel deutlich die Oberhand gewonnen, was wir beim schon mehrfach beschriebenen durchgängigen Qualitätsjournalismus aus diesem Hause nachdrücklich gutheißen.

Da wir uns diese Qualität aber wiederum nicht leisten können, starren wir wie gebannt auf die dem Plebs frei zugänglichen ersten Zeilen. Wir früher eben, als wir versuchten, über den Zaun hinweg etwas vom Fußballspiel zu erhaschen.

In einem Fall konnten wir kürzlich sogar einen Volltreffer landen. Denn die Überschrift gab ausnahmsweise gleich alles preis: „Der Lörracher Staatsanwalt Franz-Josef Heering fühlt sich dem Recht verpflichtet.“

<https://strafrecht-online.org/bz-sta-loerrach>

Da steht uns doch wirklich die freudige Überraschung ins Gesicht geschrieben. Das hätten wir der Lörracher Justiz nun wirklich nicht zugetraut. Alles ist gesagt. Was sollen wir da noch weiterlesen?

Auch in einem zweiten Fall rechneten wir nicht unbedingt damit: Wir schwelgten in sentimentalischen Erinnerungen an den Bundesarbeitskreis kritischer Juragruppen und seine strafrechtskritische Tagung in Freiburg. Und wollten noch einmal auf die einzelnen Programmpunkte der Website klicken ...

<http://www.strafrechtskritik.de/>

Wir befürchten ein wenig, dass die RH im Anschluss an seinen Vortrag überreichten original DDR-Jesuslatschen hier nicht zu finden sind.

<http://www.strafrecht-online.org/nl-2016-01-15> (III.)

Aber sich diese URL gesichert zu haben, scheint uns definitiv wise gewesen zu sein.

II. Law & Politics

< Dem Alter auf den Zahn gefühlt >

Mit dem Alter ist das so eine Sache: Im Alltagsleben achten Knigge-kundige Anstandsbürger penibel darauf, sich nicht nach den Altersringen des Gegenübers zu erkundigen. Eine Frage nach dem Alter wäre ohnehin missverständlich. Gemeint könnte damit nämlich nicht nur das Lebensalter sein, sondern auch das sog. gefühlte Alter. Letzteres führt mitunter zu bizarren Divergenzen zwischen Selbsteinschätzung und der Wahrnehmung durch Dritte, was wir hier allerdings nicht weiter vertiefen wollen. Spricht jemand im Sozialleben unbedacht das heikle Thema mit den fünf Buchstaben an, gerät er jedenfalls schnell in die Gefahr, in das berühmte Fettnäpfchen zu treten („Sie haben sich aber gut gehalten!“).

Wendet wir nun den Blick weg von den sozialen Gepflogenheiten des Alltags hin zum Strafrecht, so stellen wir fest, dass dem Alter an einigen Stellen eine wichtige Bedeutung zukommt. Erwähnt sei beispielsweise die Schuldunfähigkeit von Kindern gem. § 19 StGB. Das Lebensalter erlangt aber nicht nur Relevanz für das materielle Strafrecht, sondern auch für das Strafverfahrensrecht: So richtet sich die Frage, ob ein Strafverfahren in die Zuständigkeit der allgemeinen Strafgerichte fällt oder ob stattdessen die Jugendgerichte zuständig sind, nach dem Alter des Beschuldigten zum Zeitpunkt der Tat. War der Betroffene zum Tatzeitpunkt Jugendlicher oder Heranwachsender, also noch nicht 21 Jahre alt, sind die Jugendgerichte zuständig. Bei Erwachsenen, also bei Personen, die zum Tatzeitpunkt das 21. Lebensjahr schon vollendet hatten, ist hingegen die Zuständigkeit der allgemeinen Strafgerichte gegeben.

Die Anwendung der grauen Theorie auf den konkreten Einzelfall sieht sich mitunter der Schwierigkeit ausgesetzt, das Alter des Beschuldigten verlässlich zu bestimmen. In dem am Dienstag vor der Jugendkammer des Landgerichts Freiburg begonnenen

Strafverfahren gegen Hussein K. war eben dies der Fall. Es existieren keine amtlichen Dokumente, die eine sichere Altersbestimmung zulassen. Das im Zuge der Einreise von ihm selbst angegebene, von den Strafverfolgungsorganen indes als unglaubwürdig eingestufte Lebensalter von 16 Jahren hat der Angeklagte am ersten Prozesstag selbst revidiert: Gemäß seiner Einlassung wäre er zum Zeitpunkt der Tat 18 Jahre alt gewesen.

Wie sich der medialen Berichterstattung entnehmen lässt, wurden allerdings zwei Sachverständigengutachten in Auftrag gegeben, nämlich eine Untersuchung des Handknochens sowie die Analyse eines Zahns (Dentalgutachten), die übereinstimmend zu dem hiervor abweichenden Ergebnis gelangten, Hussein K. sei zum Tatzeitpunkt mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit mindestens 22 Jahre alt gewesen.

<https://strafrecht-online.org/bz-prozessbeginn>

Auf der Basis dieser öffentlich verfügbaren Informationen erscheint die Anklage sowie die Eröffnung des Hauptverfahrens vor einer Jugendkammer – gelinde gesagt – erstaunlich. Bei Zugrundelegung der beiden Altersgutachten hätte man nämlich ein Verfahren vor den allgemeinen Strafgerichten, im konkreten Fall also vor der Schwurgerichtskammer, erwartet. Die Staatsanwaltschaft begründete ihre Entscheidung, Anklage bei dem Jugendgericht zu erheben, wie folgt: Man wolle insofern den „sicheren Weg“ wählen. Könnte nämlich vor der Schwurgerichtskammer ein Mindestalter von 21 Jahren zur Tatzeit doch nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden, bestünde das Risiko eines Prozessabbruchs und einer erneuten Verhandlung vor dem Jugendgericht.

<https://strafrecht-online.org/bz-jugendkammer>

Danach scheinen also primär prozesstaktische Gründe für eine Anklageerhebung vor dem Jugendgericht ausschlaggebend gewesen zu sein. Der Prozess kann dort jedenfalls auch dann unproblematisch weitergeführt werden, wenn die Jugendkammer den Gutachten folgen und ein Mindestalter von 22 Jahren feststellen sollte. Das Jugendgericht darf sich nämlich nach Eröffnung des Hauptverfahrens gem. §§ 47a i.V.m. § 109 Abs. 1 S. 1 JGG nicht deswegen für unzuständig erklären, weil die Sache vor die Schwurgerichtskammer der allgemeinen Strafgerichte gehörte.

Derartige prozessökonomische Gesichtspunkte überzeugen indes nicht. Die in den Verfahrensgesetzen ausdifferenziert geregelten Zuständigkeitsbestimmungen stellen keine bloße Förmerei dar, sondern sie gewährleisten zusammen mit den Geschäftsverteilungsplänen der Gerichte das verfassungsrechtlich fundierte Recht auf den gesetzlichen Richter (Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG). Danach muss für jedes Strafverfahren schon von vornherein feststehen, welches Gericht in welcher personellen Besetzung über den Vorwurf zu entscheiden hat. Auf diese Weise sollen sachfremde Einflüsse auf die Justiz vermieden und dadurch zugleich das Vertrauen der Rechtssuchenden in die Unparteilichkeit der Gerichte geschützt werden.

Die abstrakten Zuständigkeitsbestimmungen stoßen zwar dann an ihre Grenzen, wenn Unsicherheit darüber besteht, ob der Angeklagte noch Heranwachsender ist und somit in den Zuständigkeitsbereich der Jugendgerichte fällt oder ob für ihn als Erwachsenen die allgemeinen Strafgerichte zuständig sind. In einem solchen Fall wird man indes vor dem Hintergrund von Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG kein freies Ermessen der Strafverfolgungsorgane annehmen können.

Es sind vielmehr zwei Konstellationen zu unterscheiden: In echten Zweifelsfällen, also wenn das Alter nach der Aktenlage im Ermittlungsverfahren in der Hauptverhandlung wahrscheinlich nicht sicher festgestellt werden kann, z.B. weil Gutachten zu unterschiedlichen Ergebnissen gelangen oder sich nicht mit amtlichen Dokumenten decken, ist von einem Vorrang der Jugendgerichte auszugehen, da diese im Unterschied zu den allgemeinen Strafgerichten über eine besondere jugendstrafrechtliche Kompetenz verfügen.

Anders ist es, wenn der Beschuldigte nach der Aktenlage mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit als Erwachsener anzusehen ist. Vor dem Hintergrund des Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG können in diesem Fall allein theoretisch verbleibende Restzweifel, ob das Alter des Beschuldigten in der Hauptverhandlung festgestellt werden kann, keine Verfahrenseröffnung vor einem Jugendgericht legitimieren. Sollte das allgemeine Strafgericht im Laufe der Hauptverhandlung gleichwohl zu der Erkenntnis gelangen, der Angeklagte sei doch noch als Heranwachsender einzustufen, müsste es das Verfahren schlicht gem. § 270 Abs. 1 StPO an das zuständige Jugendgericht verweisen. Ein solcher Verfahrensverlauf wäre zwar nicht prozessökonomisch, aber verfassungsgemäß.

Im Verfahren gegen Hussein K. legen die beiden medizinischen Gutachten eine Zuständigkeit der allgemeinen Strafgerichte, im konkreten Fall also der Schwurgerichtskammer, nahe. Mangels Kenntnis der Verfahrensakte können wir nicht einschätzen, welche objektiven Umstände möglicherweise doch für ein jüngeres Alter sprechen könnten. Unabhängig davon sind jedenfalls die Äußerungen der Staatsanwaltschaft zu kritisieren, die letztlich primär auf ein verfahrensökonomisches Kalkül rekurrieren. Man sieht also: Die Weisheit, man solle auf „Nummer sicher gehen“, bedarf einer partiellen Revision. Manchmal ist der (prozesstaktisch) sicherste Weg eben doch nicht der beste.

III. News aus der Regio

< Kriminalgeographie reloaded >

Die Kriminalgeographie hat derzeit wieder Konjunktur. Und wer sie zu dekonstruieren versucht, verliert.

<http://www.strafrecht-online.org/nl-2017-06-30> (IV.)

Da wir also zu den Verlierern zählen, ist eh schon alles egal. Deshalb werfen wir einen Blick auf den Rheinpark in Weil-Friedlingen, der sicherer werden soll. Und wir lesen in der von uns geliebten BZ:

„Dieser Tage hat nun Erster Bürgermeister Huber zusammen mit den Planern und Präventionsspezialisten der Polizei weitere Aspekte beleuchtet. So sei man etwa übereingekommen, dass der Belag der Wege eine erhebliche Auswirkung auf das Sicherheitsgefühl habe.“

Das lässt das Herz eines Kriminologen doch höherschlagen: Die genannten Profis legen einfach einvernehmlich fest, was das Sicherheitsgefühl beeinflusst. Warum ist die sog. Furchtforschung, die sich seit Jahrzehnten bei ihren Untersuchungen methodisch schwertut, nicht viel früher hierauf gekommen!

Das ist aber bei Weitem noch nicht alles. Auch die Gestaltung der Rasenflächen wurde diskutiert. Da gebe es etwa die Idee, jene Wiesen, die zum Picknicken und Lagern vorgesehen sind, nicht völlig eben zu belassen, sondern kleine Wellen einzubauen, so Huber. In anderen Parks habe man damit positive Erfahrungen gemacht. „Auf ganz natürlich Weise wird damit etwa verhindert, dass auf den Flächen zwischen den lagernden Menschen Fußball gespielt wird“, erklärte Huber die Überlegungen.

Damit dürfte in der Tat das Sicherheitskonzept komplett sein. Denn durch die hellen Belege und die fiese Wiesengestaltung ist die Furcht vor Kriminalität und zugleich vor herumschwirrenden Bällen gebannt. Das gehört irgendwie ja auch zusammen.

Und nicht nur das Rathaus in Weil ist gespannt, ob auch die gegenüberliegenden Uferböschungen eine vergleichbare grandiose Förderung erfahren werden.

<https://strafrecht-online.org/bz-rheinpark>

IV. Personen der Zeitgeschichte

< Metamorphosen >

Schon einige Male haben wir im Newsletter überraschende Metamorphosen in unserem Metier beschrieben. So kandidierte Eberhard Kempf für den Kommunistischen Bund Westdeutschlands und verteidigte in Demonstrationsprozessen, bevor er seine Liebe für das Wirtschaftsstrafrecht entdeckte und sich für Josef Ackermann, Jürgen Schneider oder Jürgen Sengera (WestLB) verwandte. Natürlich nicht im Einsatz für das Kapital (oder gar des schnöden Mammons wegen), sondern allein im Kampf für ein rechtsstaatliches Strafrechtsverständnis.

In ähnlicher Weise startete Gerhard Strate im kommunistischen Studentenverband, um später als „Verteidiger eines liberalen Rechtsstaats“ beispielsweise für Monika Böttcher,

Mounir al-Motassadeq, Gustl Mollath oder Alexander Falk zu streiten. Als „Anwalt der Stars und Star der Anwälte“ wird er sich in seinem Selbstverständnis möglicherweise ganz gut getroffen sehen.

<https://strafrecht-online.org/strate-star>

Weil Gerhard Strate im Kampf um das Recht ferner die zögerliche strafrechtliche Aufarbeitung der Finanzkrise missfiel, erstattete er Strafanzeigen gegen Manager der HSH Nordbank, der Hypo Real Estate (HRE) und der BayernLB.

<https://strafrecht-online.org/strate-finanzkrise>

Nicht ganz die Tätigkeit, die man gemeinhin mit einem Strafverteidiger assoziiert, aber durchaus nicht imageschädigend für jemanden, der sich schon lange mit dem System nach anfänglichen Zweifeln arrangiert hat.

„Was Herrn Strate recht ist, kann mir nur billig sein“, wird sich Thomas Fischer gesagt haben, vielleicht doch ein wenig damit hadern, sein bestes Pferd im Stall, „Fischer im Recht“, aufgeben zu haben. Sein StGB-Kommentar, der ein wenig das Interesse auch seines Autors verlor, wird es bei aller Ehrerbietung nicht richten. Seitdem stoßen auch wir deutlich weniger auf unseren Popstar der Juristen.

Wir hoffen voller Zuversicht, dass ihm seine Strafanzeige gegen Alexander Gauland etwas aus seinem Popularitätstief reißen wird. Was schert einen großen Geist schon sein süffisantes Bashen des deutschen Strafgesetzgebers und des kriminalpolitischen Populismus von gestern?

<https://strafrecht-online.org/zeit-fischer-anzeige>

V. Events

< Grübeln trotz feiern >

Wie alle Halbjahre wieder fanden sich im Audimax auch diesen Juni im Rahmen der Absolvent*innenfeier des ersten juristischen Examens die üblichen Verdächtigen ein. Examierte, Familien, Professor*innen und weitere Gäste wollten den erfolgreichen Abschluss des Jurastudiums gebührend würdigen.

Dass für eine angemessene Unterhaltung gesorgt werden musste, versteht sich von selbst. In wunderbarem Einklang verwöhnte ein Streichquartett die Ohren des Publikums, für geistige Erhebung sorgte ein rechtshistorischer Fachvortrag.

Eine Rede der oder des Examierten mit höchster Punktzahl im Examen scheint bestehende Tradition. Vielleicht soll hiermit der Studierendenschaft eine repräsentative

Stimme gegeben werden. Dennoch, der Grat zur systemischen, kollektiven und – zuletzt – individuellen Selbstinszenierung ist schmal. Doch legt man diese Bedenken beiseite, so präsentiert sich die Referendarsrede, ganz pragmatisch, als Sprachrohr. Da wäre es schade gewesen, diese Gelegenheit ungenutzt verstreichen zu lassen, und so beschlossen wir, in Gruppenarbeit eine Rede zu erstellen, die beim Publikum nur auf geteilte Begeisterung stieß.

Freudig nehmen wir daher auch das Angebot des LSH an, diese von uns leidenschaftlich diskutierten Themen festzuhalten und im Rahmen dieses NL einem weiteren Publikum nahezubringen.

Kernthese der Rede war, dass ein erfolgreiches Abschneiden im juristischen Examen nicht zuletzt durch eine Reihe von Privilegien und Zufälligkeiten beeinflusst wird. Weiße Hautfarbe, männliches Geschlecht, deutsche Staatsangehörigkeit und ein akademisch geprägtes Elternhaus wurden hierfür als selbstverständlich nicht abschließende Beispiele angeführt.

<https://strafrecht-online.org/uni-freiburg-rede>

Als Beleg für eine Privilegierung aufgrund des Geschlechts wurde eine Studie aus NRW vorgestellt (Towfigh/Traxler/Glückner, Zur Benotung in der Examensvorbereitung und im ersten Examen, ZDRW 2014, 8), nach der weibliche Kandidatinnen in der ersten juristischen Prüfung durchschnittlich mit etwa 0,3 Punkten schlechter bewertet werden als ihre männlichen Konkurrenten. Die Abweichungen waren hierbei in der mündlichen Prüfung größer als im anonymisiert korrigierten schriftlichen Teil. Erklärt werden könnten diese Differenzen durch Vorurteile der Prüfenden in der mündlichen Prüfung. Zudem werden diese sicherlich verstärkt durch typisch männlich dominantes Redeverhalten.

Die Diskrepanz im schriftlichen Teil ist hingegen schwieriger zu begründen. Plausibel erscheint, dass Korrektor*innen einer Klausur mit vermeintlich weiblichen Schriftbild grundsätzlich reserviert gegenüberstehen. Dies kann die erwähnte Studie zwar nicht nachweisen, führt es aber als wahrscheinlich an.

Doch wie stellt sich die Situation im äußersten Südwesten der Republik dar? 2016 wurden die Ergebnisse einer Studie veröffentlicht, die Daten des baden-württembergischen Landesjustizprüfungsamts ausgewertet hatte (Hinz/Röhl, Geschlechterunterschiede in der Ersten juristischen Prüfung – Befunde und Hypothesen, JZ 2016, 874). Auch diese Studie deckte signifikante Unterschiede bei der Benotung von weiblichen und männlichen Kandidat*innen auf. So liegt das Gesamtergebnis der Frauen durchschnittlich um 0,69 Punkte unter dem der Männer, womit die Abweichungen sogar noch größer sind als in NRW. Die Unterschiede wirken umso erstaunlicher, wenn berücksichtigt wird, dass die Abiturnoten der weiblichen Jurastudierenden durchschnittlich höher sind. Eine bewusste Diskriminierung weiblicher Kandidatinnen schließen Hinz/Röhl kurzerhand aus und legen vielmehr ohne jeglichen Anhaltspunkt in

den Daten eine Bevorzugung von Frauen bei den Abiturnoten nahe. Dieser Befund erscheint uns jedoch etwas übereilt und steht in starkem Kontrast zu der bemerkenswerten Akribie, mit der der statistische Teil der Studie betrieben wurde. Eine Benachteiligung aufgrund des Schriftbilds wird ohne weitere Begründung als „sehr unwahrscheinlich“ bezeichnet. Letztendlich gelingt es den Autoren jedoch nicht, eine befriedigende andere Erklärung für die Notendifferenz zu benennen.

Gibt es also strukturelle Benachteiligungen in der juristischen Ausbildung? Jedenfalls die Autoren der Studie aus NRW schließen solche nicht aus, auch wenn es ihnen nicht gelingt, diese zweifelsfrei zu belegen.

Auch aus der vergangenen Examenskampagne erreichten uns Berichte von mündlichen Prüfungen, in denen die weiblichen Kandidatinnen trotz – nach Einschätzung der gesamten Prüfungsgruppe einschließlich der männlichen Mitprüflinge – überzeugenderen Leistungen niedriger bewertet wurden als die männlichen Prüflinge. Auch berichteten Kandidat*innen, dass sie sich aufgrund ihrer Nichtzugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe diskriminiert fühlten.

Derartige Begebenheiten lassen sich natürlich nie zweifelsfrei verifizieren, auch dieser Newsletter wird das schuldig bleiben. Eine Argumentation anhand solcher persönlicheren Erfahrungen wird sich stets dem Vorwurf ausgesetzt sehen, Einzelfälle zu verallgemeinern oder von subjektiven Befindlichkeiten geprägt zu sein.

Vieles weist aber auf eine tatsächliche Benachteiligung von Frauen hin, wie zahlreiche Beispiele zeigen:

<https://juristenausbildung.tumblr.com>

Aktuell zeigt die Rechtswissenschaftlerin Valentiner ([Geschlechter-]Rollenstereotype in juristischen Ausbildungsfällen, noch unveröffentlicht) durch die Auswertung von Fällen aus Hamburger Examensklausurenkursen auf, dass Frauen in juristischen Übungsfällen nicht nur stark unterrepräsentiert sind, sondern darüber hinaus regelmäßig auf ihre Beziehung zu den überrepräsentierten Männern reduziert oder in vermeintlich typischen „Frauenrollen“ (Sekretärin, Buchhalterin, Ehefrau etc.) dargestellt werden.

<https://strafrecht-online.org/hh-gleichstellung-projekt>

Diese Ergebnisse, so erschütternd sie auch sein mögen, vermögen leider nur bedingt zu überraschen. Auch uns drängt sich seit dem ersten Semester auf, dass vielen Übungsfallgestaltungen ein gewisses Frauenbild zugrunde liegt. So mutet etwa die Bratpfanne als typisch weibliches Tötungsinstrument an; Frauen scheinen in familienrechtlichen Fällen hauptsächlich das durch ihre Ehegatten erwirtschaftete Vermögen beim Kauf zu teurer Staubsauger zu verprassen. Ärzte, Architekten, Anwälte, Staatsanwälte, Richter, Ermittler, Polizeibeamte, Unternehmer, Geschäftsführer sind grundsätzlich männlich.

Bereits im Jahre 1977 (!) wurden die Ergebnisse einer der Hamburger Studie vergleichbarer Untersuchung publiziert (Pabst/Slupik, Das Frauenbild im zivilrechtlichen Schulfall, KJ 1977, 242). Interessanterweise sind die Ergebnisse überraschend ähnlich. Das in juristischen Übungsfällen vermittelte Frauenbild hat sich in den letzten 40 Jahren also kaum verändert.

Häufig reproduzierte Rollenbilder prägen und beeinflussen sowohl Studierende als auch Lehrende. Diese Einschätzung teilen auch die Autor*innen einer umfangreichen Augsburger Studie (Hellwege/Dorfschmidt/Scharrer/Benecke, Frauen in den Rechtswissenschaften – Ergebnisse einer Augsburger Studie, RW 2015, 301), wenn sie ausführen, dass „[d]er Geschlechtseffekt bei der Notenverteilung [...] auf eine zu geringe Gendersensibilität – sei es in der didaktischen Konzeption der Lehre, sei es bei der Belohnung geschlechtsspezifischer Fertigkeiten und Verhaltensweisen durch Prüfer und Prüferinnen – hindeuten [könnte]“ (ebd. S. 342).

Die Unterrepräsentanz von Frauen in juristischen Führungspositionen hat ebenfalls Folgen. Viele namhafte Kanzleien haben in der Partnerriege einen Frauenanteil von unter 10 %. Auch an unserer Fakultät sind nur 16 % der Lehrstühle weiblich besetzt – dies entspricht dem bundesweiten Schnitt.

Frauen in Führungspositionen werden zudem häufig kleingeredet und wenig wertgeschätzt. Derartige Verhaltensmuster konnten auch in juristischen Vorlesungen beobachtet werden. Dies alles führt dazu, dass jungen Jurist*innen weibliche Vorbilder fehlen, die ihr Bild von Frauen in juristischen Berufen positiv prägen können.

Letztendlich finden wir also eine ungerechte Situation vor, in der nicht alle Personen unvoreingenommen ihrem Potenzial entsprechend wahrgenommen werden.

Die Situation verbessert sich freilich stetig, wenn auch langsam. Beschleunigt werden kann dies unserer Ansicht nach unter anderem durch gendergerechte Sprache, die Reflexion und Hinterfragung bestehender Geschlechterrollen, eine gender- und diversitätssensible Kommunikation, den kritischen Umgang mit eigenen Privilegien und das Empowerment von Frauen.

Hierzu können wir alle unseren Teil beitragen. Am erfreulichsten wäre es natürlich, wenn wir alle unser Potenzial frei von strukturellen Benachteiligungen ausleben könnten und alle Studierenden die gleiche Chance hätten, eine Rede auf der Absolvent*innenfeier zu halten.

Andreas Gutmann, Vera Keller und Melanie Weismann (wir bedanken uns herzlich bei Dana-Sophia Valentiner, die uns die Ergebnisse ihrer Studie im Voraus zur Verfügung gestellt hat)

VI. Hochschulpolitik

< Verfasste Studierendenschaft: Die Freiheit, die wir meinen >

Mittlerweile ist es 40 Jahre her, dass die Verfasste Studierendenschaft in Baden-Württemberg abgeschafft wurde. Der damalige Ministerpräsident und ehemalige NS-Marinerichter Hans Filbinger wollte mit diesem Schritt im Jahr 1977 „den Sympathisantensumpf des Terrorismus austrocknen“, den er an den Hochschulen ausmachte. Über Jahrzehnte war der im Landeshochschulgesetz vorgesehene „Allgemeine Studierendenausschuss“ (AStA) faktisch handlungsunfähig, da er sich allein mit musischen, sportlichen, kulturellen und eingeschränkt mit sozialen Fragen beschäftigen durfte. Jeder Beschluss des AStA musste vom Rektorat abgesegnet werden. Man behalf sich mit Hilfskonstruktionen wie dem Freiburger „u-asta“.

Im Jahr 2012 wurde die Verfasste Studierendenschaft nach dem Regierungswechsel in Baden-Württemberg wieder eingeführt. Die Studierenden bekamen erneut das Recht, sich selbst zu vertreten. Sie erhielten nicht nur Finanz- und Satzungsautonomie, sondern auch ein politisches Mandat, „um wirksam für die sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Belange aller Studierenden eintreten zu können“, so die grüne Bildungsministerin Theresia Bauer im April 2012.

Die Freude darüber währte nur kurz. Denn nun, fünf Jahre später, will exakt diese Bildungsministerin auf Drängen des schwarzen Koalitionspartners das Landeshochschulgesetz reformieren und den Studierenden ihr politisches Mandat wieder entziehen. Zu hochschulpolitischen Belangen sollen sich die Studierenden weiterhin äußern dürfen, alle anderen Themen sind künftig aber tabu.

<https://strafrecht-online.org/bz-politisches-mandat>

Offenbar ist es der Landesregierung ein Dorn im Auge, dass die studentischen Vertretungen in Baden-Württemberg politisch traditionell links stehen, während die Studierendensorganisationen der eigenen Parteien in den studentischen Gremien nie wirklich Fuß fassen konnten. In Stuttgart zeigt man sich empört über die Finanzierung von Fahrten zu Demonstrationen aus den „Zwangsgebühren“ aller Studierenden. Studentisches Engagement sei zwar prinzipiell wünschenswert – aber bitte im vorgegebenen Rahmen.

Mit einem solchen Rückschritt in die 70er Jahre offenbaren Theresia Bauer und Konsorten ein verkürztes Verständnis studentischer Interessenvertretung. Diese erschöpft sich nicht in Serviceangeboten und Äußerungen zu hochschulinternen Themen, sondern muss auch über die Hochschule hinaus in die Gesellschaft hineinwirken können. Dies zeigt sich exemplarisch an Themen wie dem Semesterticket, dem BAföG oder der Wohnungsnot an vielen Hochschulstandorten, während dort zunehmend private Luxuswohnheime entstehen. Äußerungen zu diesen Themen liegen jedenfalls an der

Grenze zu einer allgemeinpolitischen Betätigung und würden nach der geplanten Reform womöglich das Mandat der Verfassten Studierendenschaft überschreiten.

Natürlich müssen – auch und gerade in politischen Fragen – stets die Interessen aller Studierenden im Blick behalten werden, was sich beispielsweise in Freiburg bei über 25.000 Studierenden nicht immer einfach gestaltet. Gerade das Freiburger Modell ermöglicht es jedoch sämtlichen Interessierten, Woche für Woche über jede Stellungnahme und jeden Finanzantrag zu diskutieren und abzustimmen.

Geht es der Landesregierung hingegen nicht um das politische Mandat als solches, sondern lediglich um die spezielle politische Positionierung, sollte sie ihren Parteiorganisationen nahelegen, verstärkt Parteipositionen in die studentischen Gremien zu tragen, statt über eine Reform des Landeshochschulgesetzes eine vollkommene Entpolitisierung zu betreiben.

Die Einsicht, dass Wissenschaft stets politisch ist – auch wenn sie dies hinter dem Wahrheitsanspruch zu verdecken versucht –, gilt es auch dem wissenschaftlichen Nachwuchs zu vermitteln. Mit dem Beschneiden studentischer Mitbestimmung und dem Austrocknen der Debattenkultur wird dies jedenfalls nicht gelingen.

Andere Ansicht? In unserem aktuellen Voting können Sie selbst zum Thema Stellung beziehen bzw. bei der anschließenden Auswertung Ihre Ansicht in Kommentaren zum Ausdruck bringen.

<https://strafrecht-online.org> (Voting)

VII. Forschung & Lehre

< Schärfer denken >

Wo, wenn nicht an der Universität ist der Ort der leicht überheblichen Klarstellung populärer Fehlvorstellungen? Auf einem Gebiet, in dem es in den Vorlesungen weder zischt noch qualmt, ist dies die letzte Chance, ein wenig Achtung zu erheischen.

Da kann man schon ein wenig misstrauisch werden, wenn SPON selbst den verwickelten Umgang mit den Kriminalstatistiken bei der Kriminalität von Flüchtlingen erklärt.

<https://strafrecht-online.org/spon-statistik-probleme>

Kurzfristig schöpften wir bei einem Beitrag zu einer dänischen Studie Hoffnung, der mit der Überschrift titelte: „Wer Bier trinkt, bricht seltener das Studium ab“.

<https://strafrecht-online.org/spon-alkohol-studium>

Wenigstens hier würde es doch der Expertise der Wissenschaft bedürfen, insbesondere auch deshalb, weil wir wiederum in der Süddeutschen Zeitung lesen, im Studium habe der Griff zu Alkohol in letzter Zeit erheblich zugenommen. Wie passt denn das zu den gemein konstatierten erheblichen Problemen in der Studieneingangsphase?

<https://strafrecht-online.org/sz-studium-alkohol>

Aber auch bei dieser Frage haben die erfahrenen Stammtisch-Trinker rasch das eine zum anderen gefügt.

Versuchen wir es ein letztes Mal: In letzter Zeit schießen an den Universitäten Formate mit dem Titel „Zeit für Lehre“ wie Pilze aus dem herbstlichen Waldboden, die überraschenderweise mit einer Reduktion des Lehrdeputats verbunden sind.

<https://strafrecht-online.org/uni-zeit-fuer-lehre>

Die Lehre wird also gepusht, indem man sich aus dieser zurückzieht?

Hier sind es die Universitäten selbst, die wachsam wie der sprichwörtliche Schießhund der Argumentationsnot abhelfen. Denn noch immer gilt an diesen der Grundsatz, die Forschung zu pushen und bei der Lehre zur Befriedung der Massen vorzugeben, ihr komme selbstverständlich auch eine wahnsinnige Bedeutung zu.

Also, wie soll das funktionieren? Man zieht sich als Hochschul-Lehrer einfach aus der Lehre zurück, um raffinierte neue Lehrveranstaltungen zu kreieren und konzipieren.

Hiervon sind wir nun ehrlich gesagt nicht so wahnsinnig überzeugt: Die für den LSH beispielsweise bei der Lehre schlechthin konstituierende „Kommunikation und Interaktion“ mit den Studierenden wird gekappt, um dann im Elfenbeinturm alles besser zu machen? Der Stammspieler wird aus der Mannschaft genommen, um für sich allein – ohne Team – auf dem Nebenplatz ein paar raffinierte Schachzüge zu trainieren?

Unser Argwohn: Sind wir wieder bei der zu Beginn dieses Beitrags angesprochenen Überheblichkeit in dem Sinne angelangt, dass die Lehre und deren Konzeption ohne die Studierenden noch immer die beste ist. Oder: Wird man sich bei der „Zeit für Lehre“ wirklich ganz auf diese konzentrieren oder doch ein wenig in den wahren Bereich eines Wissenschaftlers abschweifen? Denn irgendwie gehört ja alles zusammen.

VIII. Die Kategorie, die man nicht braucht

< Innovationen im Straßenverkehr >

Honolulu hat die Smombies im Visier. Ab dem nächsten Monat ist es Nutzern untersagt, auf ihr Smartphone zu starren, während sie die Straße überqueren. Wir halten nicht viel vom Paternalismus im Strafrecht, aber Hawaii scheint sich geschickt aus der Affäre zu ziehen, indem sie es bei Geldbußen belässt. Und im Ordnungswidrigkeitenrecht drücken auch wir im Hinblick auf seine Legitimationsgrundlage aus Tradition ein paar Augen zu. Immerhin nähme die wichtige Flüssigkeit des Straßenverkehrs zum Nachteil anderer Schaden, würde der Smombie nicht rückstandslos abgeräumt werden.

<http://www.faz.net/-gqm-90aba>

In China wiederum arbeitet man etwas handfester daran, diese Spezies aus dem Verkehr zu ziehen ...

<https://www.youtube.com/watch?v=MNSitIQ69QM>

Bei derartigen Innovationen möchte auch BMW nicht nachstehen und kommt mit der folgenden bahnbrechenden Errungenschaft für den Straßenverkehr auf den Markt:

<https://strafrecht-online.org/postillon-strasse>

IX. Das Beste zum Schluss

Neulich hatte sich RH ein wenig mit der Behauptung aus dem Fenster gelehnt, Fischstäbchen beherrsche er nun wirklich auch. Das „Und den Kartoffelsalat?“ überhörte er geflissentlich, um zur Sicherheit doch erst einmal in die von ihm überaus geschätzte Recherchephase einzutreten. Und siehe da: Auch das Zubereiten von Fischstäbchen scheint kein Kinderspiel zu sein, wie ein mehr als halbstündiges Video des Großmeisters nachdrücklich belegt:

<https://www.youtube.com/watch?v=q1JQpGaiIhQ>

Ihr LSH, uns interessiert wenig mehr als uns selbst.

--

NL vom 8.9.2017

Bisherige Newsletter finden Sie hier:

<https://strafrecht-online.org/newsletter/>

Roland Hefendehl

Institut für Kriminologie und Wirtschaftsstrafrecht

Tel.: +49 (0)761 / 203-2210

Fax: +49 (0)761 / 203-2219

Mail: hefendehl@jura.uni-freiburg.de

Netz: <https://www.strafrecht-online.org>